



ZSL

Zentrum für Schulqualität
und Lehrerbildung
Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT KONSTANZ

Schulvermeidung begegnen und Chancen gemeinsam nutzen



Handreichung für Schulen

März 2024

Schulvermeidung begegnen und Chancen gemeinsam nutzen

Handreichung für Schulen

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass ein immer höher werdender Prozentsatz an Schülerinnen und Schülern der Schule fernbleibt.

Die Schule muss reagieren! Es stellt sich aber die Frage, wie sie dies fachlich sinnvoll gestalten kann.

Schulvermeidung lässt sich effektiv begegnen, wenn alle am Schulleben Beteiligten an einem Strang ziehen.

Mit der vorliegenden Handreichung bekommen Schulen eine praxisnahe Hilfestellung an die Hand. Sie will einen Beitrag dazu leisten, wie Schulen schulvermeidendem Verhalten von Schülerinnen und Schülern pädagogisch nachhaltig begegnen können.

Inhaltsverzeichnis

1. Schulabsentismus
 - Begriffsbestimmungen
 - aktiv, passiv, verdeckt
 - Formen und schulabstinenten Verhalten
 - mit und ohne Angst
 - Schulschwänzen, Schulangst, Schulphobie, Zurückhalten
 - Auftrag der Schule und Konsequenzen für schulisches Handeln
 2. Handlungsschritte
 - Handlungsebenen und Handlungsprinzipien
 - Handlungsleitfaden
 - Schulinterne Handlungsschritte für Lehrkräfte
 - Vorgehen bei entschuldigten Fehltagen
 - Vorgehen bei unentschuldigten Fehltagen
 3. Arbeitshilfen
 - Situationsanalyse
 - Checkliste Schulangst
 - Reflexionshilfen für problematische Situationen
 - Leitfaden für ein Schülerinterview
 - Impulse für rückblickende Auswertungsgespräche
 - Leitfaden für ein Elterninterview
 - Kommunikation mit Eltern
 - Umgang mit Widerständen
 4. Rechtliche Grundlagen
 5. Musterschreiben
-

1. Schulabsentismus

Ein oft unterschätztes Phänomen mit vielen Facetten und schwerwiegenden, langfristigen, individuellen und gesellschaftlichen Folgen.

Auftrag der Schule und Konsequenzen für das schulische Handeln

Wirksames schulisches Handeln bei Schulvermeidung erfolgt im Spannungsfeld des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der Fürsorge und Aufsichtspflicht. Wirksames schulisches Handeln erfordert eine intensive Zusammenarbeit verschiedener am Schulleben beteiligter Personen, Funktionen und Institutionen.

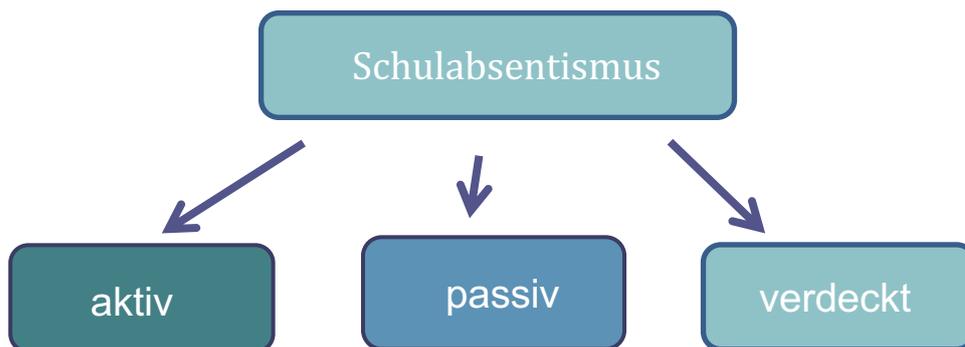
Laut Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums vom 10.05.2009 hat die Schule dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Schulpflicht erfüllen. Deshalb ist es auch die Schule, die bei Fehlzeiten zunächst die Initiative ergreifen muss. Wesentlich ist, die Probleme dort, wo sie erstmalig in Erscheinung treten, zu erkennen sowie frühzeitig und systematisch anzugehen. Die Erfolgsaussichten erhöhen sich um ein Vielfaches, wenn es gelingt, den Problemen bereits aktiv und systematisch zu begegnen, wenn sie entstehen.

Begriffsbestimmung - Unterscheidung von schulvermeidendem Verhalten

In der wissenschaftlichen Literatur gibt es zahlreiche Ansätze, die unterschiedlichen Formen von schulabsentem Verhalten zu definieren und zu beschreiben.

Wir wollen in dieser Handreichung Begriffsbestimmungen vorstellen, die zu einem besseren Verständnis der Problematik beitragen sollen.

Die Begriffsbestimmungen sind nicht abschließend und endgültig!



Unter schulabsentem Verhalten versteht man das Fernbleiben von Kindern und Jugendlichen von der Schule, das Verweigern von Leistung und das aktive Stören im Unterricht und bei schulischen Veranstaltungen.

Unter diesem Oberbegriff fallen alle Verhaltensweisen der Schüler und Schülerinnen, die eine Beziehungsstörung zur Schule und umkehrt bezeichnen, die dazu führen, dass diese Kinder und Jugendlichen nicht mehr regelmäßig am Schulleben und dem Unterricht teilnehmen können.

- Aktiver Schulabsentismus**
 Die Schüler und Schülerinnen fehlen unentschuldigt, gelegentlich, wiederholt, regelmäßig und dauerhaft
 Unter diese Definition fällt ebenso dysfunktionales Unterrichtsverhalten von anwesenden Schülerinnen und Schülern, die den Unterricht durchgehend, regelmäßig, offen und aktiv stören und sich in keinerlei Form am Unterricht beteiligen
- Passiver Schulabsentismus**
 Die Schülerinnen und Schüler sind physisch anwesend, beteiligen sich jedoch nicht am Unterrichtsgeschehen oder schulischen Veranstaltungen. Es findet eine innere Emigration bzw. Rückzug statt.
- Verdeckter Schulabsentismus**
 Die Schülerinnen und Schüler fehlen ohne ersichtlichen Grund, sind aber formal entschuldigt. Verdeckter Absentismus kann ganz unterschiedlichen Ursachen haben und bei verschiedenen Formen von Akzeptanz und Zurückhalten und angstbedingter Abwesenheit sowie der Schulphobie auftreten.

Formen von schulabstinentem Verhalten



(Formen des Schulabsentismus nach Ricking, Schulze & Wittrock, 2009)

▪ Schulschwänzen

- Ist in der Regel nicht angstbedingt.
- Gelegentliche oder auch sich ständig wiederholende Abwesenheit von der Schule.
- Geht oft mit wenig positiver Schulerfahrung einher.
- Anstatt Anforderungen gerecht zu werden, werden in der Zeit des Fernbleibens vom Unterricht positive Dinge erlebt.
- Dissoziale Tendenzen - oft kommt es in dieser Zeit zu weiteren Regelverstößen. (Döpfner & Walter, 2006)

▪ Schulangst

- Fernbleiben der Schule aufgrund Situationen an der Schule
- Angst bestimmte Leistungen nicht erfüllen zu können
- (Angst vor Bewertung, Prüfungsängste, Überforderung)
- Angst vor Ausgrenzung (Mobbing, Konflikte mit Mitschüler*innen, Angst vor bestimmten Lehrkräften)
- Soziale Ängste und Selbstunsicherheit
 - Fernbleiben wird kurzfristig als enorme Erleichterung
 - wahrgenommen, nächster Schulbesuch wird jedoch als noch
 - stärkere Belastung empfunden.

▪ Schulphobie/Trennungsangst

- Angstzustand, der durch die reale oder befürchtete Trennung von naher Bezugsperson entsteht
- Diese Angst wird verdrängt, die Angst vor äußeren Gefahren (z.B. Schule) wird geäußert, kann aber nicht konkretisiert werden.
- Häufig mit körperlichen Symptomen verbunden (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Schwindel, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen)
- Symptome ist lediglich die „Bühne“, jedoch nicht die Ursache der Angst
- Symptome treten häufig schon am Vorabend auf und werden am Morgen massiv.
- Der ursprüngliche Angstinhalt hat keinen Bezug zur Schule
- Angst, dass den Eltern etwas passiert
- dass zu Hause etwas Schreckliches passiert
- Angst von zu Hause wegzugehen
- Zu Hause bleiben führt relativ zeitnah zur Erleichterung von unangenehmen Symptomen. Sicherheit und Entspannung zunächst nur im häuslichen Umfeld möglich.
- An den Wochenenden und in den Ferien treten häufig keine Beschwerden auf (Döpfner & Walter, 2006)

- Zurückhalten

- Initiative zum Fernbleiben geht nicht von Schüler*in aus, sondern von Erziehungsberechtigten, Lehrbetrieb,
- Gleichgültigkeit der Erziehungsberechtigten gegenüber der schulischen Ausbildung des Kindes.
- Kein Bildungsanspruch an Kinder.
- Schulkritische Haltung der Eltern.
- Kulturell oder religiös bedingte Ablehnung der Schulpflicht.
- Schüler*in trägt zum Familieneinkommen bei.
- Pflegerische Tätigkeit innerhalb Familie.
- Aktives Zurückhalten des Kindes, damit Verwahrlosung oder Kindesmissbrauch unerkant bleiben. (Ricking, 2011; Schulze & Wittrock, 2008)

2. Handlungsschritte

Handlungsebenen und Handlungsprinzipien

Ebene des Schülers bzw. der Schülerin

Wiedereingliederung in die Schule einfordern und gleichzeitig einzelfallspezifisch ermöglichen

Unabhängig von den Ursachen der Schulvermeidung muss der Schulbesuch entsprechend den schulischen Rahmenbedingungen eingefordert werden. Der Schulbesuch sichert die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, insbesondere am Unterricht und am sonstigen Schulleben, und ist für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von großer Bedeutung. Die besondere Einzelfallsituation verlangt oft besondere Handlungsschritte.

Wichtig ist es, zeitnah und gemeinsam ein individuelles Rahmenkonzept der Wiedereingliederung zu erarbeiten und dieses bei Bedarf engmaschig anzupassen und abzustimmen. Die Schule wird dabei durch die Beratungslehrkräfte und Schulsozialarbeiter/innen vor Ort, sowie der Schulpsychologischen Beratungsstelle unterstützt. Diese haben auch die Frage einer ursachenangemessenen Weiterbehandlung im Blick und können dementsprechend beraten und/oder weiterverweisen.

Ebene der einzelnen Lehrkraft

Systematisches Dokumentieren aller Fehlzeiten als Handlungsgrundlage für frühzeitiges und verbindliches Aktiv-Werden

Je länger ein Schüler/eine Schülerin von der Schule fernbleibt, desto schwieriger, langwieriger und teurer wird der Wiedereingliederungsprozess. Die Lehrkräfte vor Ort können einen wichtigen Beitrag im Zusammenhang mit Schulvermeidung leisten. Sie tun dies, wenn sie alle Fehlzeiten systematisch dokumentieren und im Sinne des Handlungsleitfadens aktiv werden.

Damit schafft die Schule die Grundlage, auf deren Basis die Unterstützungssysteme, die bei Bedarf zeitnah hinzugezogen werden können, beraten und handeln können.

Systematisches Dokumentieren heißt, dass alle Lehrkräfte alle Fehlzeiten ihrer Schülerinnen und Schüler täglich im Klassenbuch vermerken. Dazu gehört auch, die Entschuldigungspflicht zu kontrollieren. Mit „Fehlzeiten“ sind Fehlstunden und Fehltage gemeint. Unbedingt notiert werden soll zum anderen aber auch das Fehlen bei sozialen Klassenaktivitäten, beispielsweise ein Fehlen bei Klassenausflügen oder beim Schullandheimaufenthalt oder der vorzeitige Abbruch einer Lesenacht.

Ebene der Schulleitung und der Schule

Umgang mit Schulvermeidung in den Rahmen von Schulentwicklung stellen

Ein im Rahmen von Schulentwicklung abgestimmtes pädagogisches Konzept ist die wesentliche Grundlage dafür, um Schulvermeidung wirksam begegnen zu können.

Bei auffälligen Fehlzeiten (mit oder ohne Entschuldigung, mit oder ohne ärztliches Attest) wird die Schule entsprechend dem Handlungsleitfaden aktiv. Dabei wird sie vor Ort durch die Beratungslehrkraft und/oder durch die Schulsozialarbeit, bei Bedarf auch zeitnah durch die Schulpsychologische Beratungsstelle und durch die Arbeitsstelle Kooperation (ASKO) unterstützt.

Handlungsleitfaden

Handlungsschritte für Schulen bei schulabsentem Verhalten

Die Fallverantwortung liegt während des gesamten Prozesses in der Hand der Schule.



Schulinterne Handlungsschritte für Lehrkräfte bei Schulabsentismus

Klassen- und Schulleitung kommt eine besondere Verantwortung zu

Kontrolle und Dokumentation

Die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers muss zu Beginn jeder Unterrichtsstunde kontrolliert und dokumentiert werden. Eine exakte Fehlzeitenübersicht sollte am Ende jeder Unterrichtswoche

Eine frühe Reaktion ist wichtig!

Vorgehen bei entschuldigten Fehltagen

Ab 5 entschuldigten Fehltagen oder auffälligen Fehlstunden führt die Klassenlehrkraft ein Einzelgespräch mit dem Schüler oder der Schülerin

- Frage nach Gründen für auffällige Fehlzeiten (Ursachen? Bedingungen? Einflussmöglichkeiten? Ressourcen? Anamnese)
- Überlegungen zur aktuellen Situation in der Klasse (Integration im Klassenverband? Freund*innen? Erfahrungen von Ausgrenzung? Beziehung zu Lehrpersonen?)
- Angebote zur Klärung und Stabilisierung
- Besprechung der schulischen Arbeits- und Leistungssituation (Leistungsrückstände, konkrete Befürchtungen, diffuse Ängste, Möglichkeiten der Unterstützung, Lernpartnerschaft)
- Rückfragen zur häuslichen Situation

Ab 10 entschuldigten Fehltagen oder auffälligen Fehlstunden führt die Klassenlehrkraft ein erstes Elterngespräch. Es wird empfohlen die Schulleitung und Schulsozialarbeit frühzeitig einzubinden

- Einladung zum Elterngespräch sollte schriftlich erfolgen
- Frage nach Gründen für auffällige Fehlzeiten (Ursachen? Bedingungen? Einflussmöglichkeiten? Ressourcen? Anamnese)
- Überlegungen zum Gesundheitszustand, zur emotionalen Befindlichkeit, aktuellen Situation in der Klasse, zur familiären/persönlichen Situation
 - Besprechung der Lernentwicklung und des (gefährdeten) Lernerfolgs
 - Besprechung langfristiger Probleme durch erhöhte Fehlzeiten
 - Erarbeitung eines gemeinsamen Ziels
 - Hinweise zu weiteren Schritten für den Wiederholungsfall

Mögliche Absprachen zur Reduzierung der Fehlzeiten bei

- Abholung durch Mitschülerinnen und Mitschüler, Schulsozialarbeit, Klassenlehrkraft
- Bei Ankunft kurzes Gespräch mit vertrauter Person
- Anmeldung im Sekretariat
- Abschätzen des Krankheitszustandes (nach medizinischer Abklärung)
 - Kind mit Beschwerden in Schule schicken
 - Kind mit Beschwerden möglichst in der Schule verweilen lassen

Bei unveränderten hohen Fehlzeiten

- Weitere Elterngespräche
- Überprüfung inwiefern Absprachen eingehalten werden
- Suche nach weiteren Ursachen
- Pädagogische Konferenz
- Runder Tisch über ASKO
- Einbezug externer Unterstützungssysteme
- Überprüfung der Schulfähigkeit beim Gesundheitsamt

Vorgehen bei unentschuldigten Fehltagen

Ab 2 unentschuldigten Fehltagen oder auffälligen Fehlstunden führt die Klassenlehrkraft ein Einzelgespräch mit dem Schüler oder der Schülerin

- Frage nach Gründen für auffällige Fehlzeiten (Ursachen? Bedingungen? Einflussmöglichkeiten? Ressourcen? Anamnese)
- Überlegungen zur aktuellen Situation in der Klasse (Integration im Klassenverband? Freundeskreis? Erfahrungen von Ausgrenzung? Beziehung zu Lehrpersonen?)
- Besprechung der schulischen Arbeits- und Leistungssituation (Leistungsrückstände, konkrete Befürchtungen, diffuse Ängste, Möglichkeiten der Unterstützung, Lernpartnerschaft)
- Rückfragen zur häuslichen Situation

Ab 3 unentschuldigten Fehltagen oder auffälligen Fehlstunden führt die Klassenlehrkraft ein erstes Elterngespräch. Es wird empfohlen die Schulleitung und Schulsozialarbeit frühzeitig einzubinden

- Einladung zum Elterngespräch sollte schriftlich erfolgen
- Frage nach Gründen für auffällige Fehlzeiten (Ursachen? Bedingungen? Einflussmöglichkeiten? Ressourcen? Anamnese)
- Überlegungen zum Gesundheitszustand, zur emotionalen Befindlichkeit, aktuellen Situation in der Klasse, zur familiären/persönlichen Situation
- Besprechung der Lernentwicklung und des (gefährdeten) Lernerfolgs
- Besprechung langfristiger Probleme durch erhöhte Fehlzeiten
- Erarbeitung eines gemeinsamen Ziels
- Hinweise zu weiteren Schritten für den Wiederholungsfall

Ab 10 unentschuldigten Fehltagen oder auffälligen Fehlstunden wird die zuständige Verwaltungsbehörde eingeschaltet (Ordnungsverfahren)

- Schriftliche Zusammenstellung der bisherigen Fehltag zusammen mit der Schilderung bisheriger Maßnahmen
- Runder Tisch über Asko
- Einschaltung des Jugendamtes

3. Arbeitshilfen

Situationsanalyse

- Schüler*in fehlte an ____ Tagen seitdem _____, davon unentschuldigt an ____ Tagen
- Schüler*in fehlte stundenweise an ____ Tagen, davon unentschuldigt an ____ Tagen
- Schüler*in kommt mehrmals pro Monat / Woche zu spät
- Schüler*in verlässt mehrmals pro Monat / Woche vorzeitig den Unterricht (Kopf-, Bauchschmerzen)
- Schüler*in fehlt auffällig oft vor/nach WE, Ferien
- Entschuldigungen wirken wenig glaubhaft
- Schüler*in ist häufig krankgeschrieben
- Schüler*in wirkt abwesend, gleichgültig
- Schüler*in ist oft müde, schläft im Unterricht
- Schüler*in hat mehrmals pro Monat/Woche kein Material/Hausaufgaben
- Schüler*in verbringt viel Zeit mit Medien
- Schüler*in stört den Unterricht
- Schüler*in verlässt auffallend häufig den Klassenraum
- Schüler*in reagiert auf Ansprache gereizt/aggressiv
- Schüler*in ist offen für Gespräche
- Schüler*in kann Vereinbarungen treffen und einhalten
- Schüler*in scheint über- oder unterfordert
- Schüler*in nimmt bereits Hilfen, Therapien in Anspruch
- Schüler*in streitet häufig mit anderen Schüler*innen
- Schüler*in bedroht und schikaniert andere
- Schüler*in hat Konflikte mit Lehrkräften
- Klassenkonferenz hat schon stattgefunden (§90)
- Schüler*in ist mit anderen Schulverweider*innen in einer Clique
- Schüler*in hat Außenseiterrolle in der Klasse
- Schüler*in wirkt verstört, verängstigt, depressiv
- Schüler*in zeigt selbstverletzendes Verhalten
- Schüler*in wirkt ungepflegt, verwahrlost
- Schüler*in ist durch kritische Ereignisse belastet
- Schüler*in kehrt nach längerer Abwesenheit in Klasse zurück
- Schüler*in ist neu in die Klasse gekommen
- Schüler*in zeigt auffälligen Leistungsabfall
- Schüler*in hilft viel zu Hause (krankes Familienmitglied, Geschäft)
- Eltern oder andere Familienmitglieder sind psychisch belastet
- Eltern finden Schule unwichtig oder lehnen sie ab

Checkliste Schulangst

- Bestehen Ängste vor Nichterbringen der Schulleistung, Klassenarbeiten, Prüfungen, bestimmten Lehrkräfte und/oder bestimmten Mitschüler*innen?
- Sind der Schulbesuch und die dortigen inhaltlichen und sozialen Anforderungen mit erhöhter Reizbarkeit und Anspannung verbunden? Wird dadurch ein Gefühl erzeugt, ausweichen zu wollen?
- Kommt es zur Beeinträchtigung sozialer Beziehungen?
- Werden gerade solche Situationen vermieden, in denen der/die Schüler*in auf fremde Personen oder fremde Gleichaltrige trifft?

Checkliste Schulphobie

- Hat der/die Schüler*in Schwierigkeiten, sich von Mutter, Vater oder von zu Hause zu trennen (Angstschreie, Wutausbrüche, Unglücklich sein, Apathie, Weigerung, von zu Hause wegzugehen) und/oder liegt eine Weigerung des Schulbesuchs auf Grund der Angst vor der Trennung der Mutter oder Vater vor?
- Äußert der/die Schüler*in unrealistische Befürchtungen, dass die wichtigste Bezugsperson verloren geht oder ihr etwas Schlimmes zustoßen könnte?
- Weigert sich das Kind, abends schlafen zu gehen, wenn nicht Mutter oder Vater dabeibleiben? Besteht eine unangemessene Weigerung, allein zu sein?
- Treten vor dem Schulbesuch körperliche Symptome auf? (z.B. Übelkeit, Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Erbrechen)

Reflexionshilfen für problematische Situationen bei Schüler*innen

Bevor bei einem/einer Schüler*in mit der systematischen Suche nach den Ursachen für Schuldistanz begonnen wird, ist es sinnvoll, wenn sich die betroffenen Lehrkräfte noch einmal genau über ihre Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem problematischen Verhalten auseinandersetzen. Mit Hilfe der untenstehenden Fragen kann die problematische Situation besser verstanden und bearbeitet werden.

- Welches Verhalten stört mich (möglichst genau beschreiben, nicht bewerten!) und unter welchen Bedingungen ist es zu beobachten (wann, wie ausdauernd, wo)?
- Wer ist außer mir von diesem Verhalten noch betroffen?
- Warum könnte sich der/die Schüler*in so verhalten (Vermutungen über den Sinn, die Funktion, die Ziele des Verhaltens)?
- Wie reagiere ich normalerweise auf das Verhalten des/der Schüler*in?

- Gibt es Situationen, in denen das störende Verhalten nicht auftritt? In welchen Situationen ist das der Fall?
- Welche Unterschiede fallen zwischen den problematischen und unproblematischen Situationen auf?
- Was könnte man verändern (bei mir selbst/In der Gestaltung der Situation)?

Leitfaden für ein Schülerinterview (Bsp. 1)

Zur Aufklärung und Bearbeitung von schuldistanziertem Verhalten sind Gespräche mit den Betroffenen unausweichlich. Auf solche Gespräche sollte man sich vorbereiten und auch während der Gesprächssituation planvoll vorgehen. Hierzu helfen Gesprächsleitfäden weiter. Ein erstes Beispiel für ein planvolles Schülergespräch zeigen die untenstehenden Leitfragen.

- Wann stehst du morgens auf?
- Wie und wann verlässt du das Elternhaus?
- Was machst du, wenn du nicht zur Schule gehst?
- Mit wem bist du befreundet?
- Sagen deine Eltern dir, dass du zur Schule gehen musst?
- Wie schätzt du deine Leistungen in der Schule ein?
- Fühlst du dich manchmal unwohl? Warum?
- Schreiben deine Eltern dir immer eine Entschuldigung?
- Gibt es etwas, über das du dir Sorgen machst?
- Darfst du allein etwas unternehmen?
- Was macht es dir schwer, in die Schule zu kommen?
- Wie findest du deine Lehrer? Wen magst du, wen nicht so sehr?
- Wie kommst du mit deinen Mitschüler*innen zurecht?
- Gibt es in der Schule oder zu Hause etwas, was dich beunruhigt oder dir Angst macht?
- Wie kommst du mit Klassenarbeiten oder mündlichen Überprüfungen klar?
- Gibt es noch etwas Wichtiges, das ich wissen sollte?

Leitfaden für ein Schülerinterview (Bsp. 2)

Ein zweiter, etwas umfangreicherer Leitfaden für ein Gespräch mit Schülern nimmt systematisch wichtige Bedingungsfaktoren für Schuldistanz in den Blick. Die Hintergründe und Zusammenhänge des Fernbleibens können so besser erkannt und verstanden werden.

Familie

- Mit wem wohnst du zusammen in einer Wohnung?
- Was machen deine Eltern beruflich?
- Hast du Geschwister? Wie verstehst du dich mit deinen Geschwistern?
- Wem vertraust du in deiner Familie am meisten?
- Unternehmt ihr manchmal etwas in der Familie?
- Welche Pflichten hast du zu Hause?

Wohnsituation

- Hast du ein eigenes Zimmer?
- Bist du schon öfters umgezogen?

Schule

- Welche Schulen hast du bisher besucht?
- Hast du Klassenstufen wiederholt? Was waren die Gründe dafür?
- Wie findest du deine bisherige Schulzeit?
- Welche Fächer kannst du am besten leiden? Welche überhaupt nicht?
- Mit welchen Lehrkräften kommst du am besten klar? Warum?
- Mit welchen Lehrkräften hast du Probleme? Welche?
- Wie gehst du mit Leistungskontrollen um?
- Hast du in der Schule Freund*innen?
- Wann macht dir Schule Spaß?

Soziale Beziehungen

- Hast du (viele) Freund*innen? Was unternimmst du mit deinen Freund*innen?
- Mit wem verstehst du dich besonders gut?
- Hat dir schon öfter jemand geholfen? Wobei?
- Mit wem hättest du gerne mehr Kontakt?
- Bist du eher ein Gruppenmensch oder eher ein Einzelgänger?

Interessen

- Wofür interessierst du dich am meisten? Welche Hobbys hast du?
- Wie viel Taschengeld bekommst du? Hast du genügend Taschengeld, um deinen Interessen nachzugehen?
- Was machst du nach der Schule bzw. wenn du nicht in der Schule bist?

- Siehst du gern fern? Was? Wie lange? Liest du? Was?
- Bist du in einem Verein?
- Gehst du ins Jugendzentrum?
- Womit würdest du dich gern beschäftigen?

Person

- Was ist für dich typisch? Was finden andere an dir gut?
- Was magst du an dir? Was sind deine Stärken?
- Was finden andere an dir nicht so gut?
- Was sind deine Schwächen?

Zukunft

- Welche Wünsche hast du?
- Was sind deine nächsten Ziele?
- Brauchst du die Schule für deine Zukunftswünsche?
- Welche Erwartungen hast du an die nächsten Monate hier in der Schule?
- Hattest du schon schwierige Situationen zu meistern? Welche? Wer/Was hat dir dabei geholfen?
- Hattest du schon schlimme Unfälle oder schwere Krankheiten?
- Hast du schon mal sozialpädagogische oder therapeutische Hilfe erhalten?

Im Rahmen einer Bedingungsanalyse schuldistanzierten Verhaltens sollten Fragen nach angstinduzierten Ursachen nicht vernachlässigt werden. Die Checklisten Schulangst und Schulphobie können hierbei weiterhelfen (siehe oben). Insbesondere bei Anzeichen akuter Schulangst und Schulphobie ist professionelle psychologische oder psychiatrische Unterstützung notwendig.

Impulse für rückblickende Auswertungsgespräche mit Schüler*innen

Ähnlich wie die Gesprächsimpulse im Rahmen der Ursachenforschung für das schuldistanzierte Verhalten eines Schülers/einer Schülerin bieten sich auch Gesprächsleitfäden für reflektierende und klärende Gespräche am Ende einer bestimmten Maßnahme an.

Im Folgenden sind einige wichtige Fragen für Auswertungsgespräche und Abschlussdiskussionen aufgeführt.

- Wie aktiv hast du mitgearbeitet?
- Wie schätzt du dein Lern- und Arbeitsverhalten in der vergangenen Stunde/ Lerneinheit ein?
- Auf welche Schwierigkeiten bist du gestoßen?
- Was hast du unternommen, um diese Probleme zu lösen?
- Inwieweit ist es dir gelungen, mit den anderen zusammenzuarbeiten?
- Bist du selbst mit deiner Aktivität und mit deinem Einsatz zufrieden?
- Was möchtest du an deinem Lernverhalten ändern?
- Hast du irgendwann Angst oder Druck verspürt?
- Fühlst du dich in der Gruppe sicher?
- Was hast du inhaltlich verstanden? Was nicht?
- Hat dich die Lehrkraft beachtet und dich in Aktivitäten einbezogen?
- Gab es Situationen, wo du keine Lust mehr hattest, dich mit dem Thema auseinanderzusetzen?
- Was waren die Gründe?
- Wie gut konntest du dich ausreichend konzentrieren?

Leitfaden für ein Elterninterview

Bei einem Elterngespräch auf Grund von Schulversäumnissen des Kindes geht es auch um die Ergründung von Ursachen und Zusammenhängen des Fernbleibens aus Sicht der Eltern. Hierzu bieten die folgenden Fragen gute Gesprächsimpulse.

- Wissen Sie über das Fehlen Ihres Kindes Bescheid?
- Wenn ja, wie gehen sie damit um?
- Wie bewerten Sie die bisherige Schullaufbahn Ihres Kindes?
- Was war gut, was nicht?
- Steht Ihr Sohn/Ihre Tochter morgens pünktlich auf?
- Wie und wann verlässt er/sie das Elternhaus?
- Was macht er/sie, wenn er/sie nicht zur Schule geht?
- Welche Freunde hat er/sie?
- Sind Diebstähle bekannt?
- Fühlen Sie sich selbst in der Lage, für den Schulbesuch zu sorgen?
- Möchten Sie Unterstützung? Wenn ja, wobei möchten Sie unterstützt werden?
- Welche Schulleistungen zeigte Ihr Sohn/Ihre Tochter vor der Schulvermeidung?
- Leidet er/sie unter ungeklärten Krankheiten?
- Schreiben Sie Entschuldigungen?
- Welche Befürchtungen hat Ihr Sohn/Ihre Tochter in der letzten Zeit geäußert?
- Kann/darf Ihr Sohn/Ihre Tochter die elterliche Wohnung allein verlassen?
- Wie stellen Sie sich unsere weitere Zusammenarbeit vor?

Kommunikation mit Eltern

Die Eltern erhalten eine telefonische oder schriftliche Einladung, in der auf Inhalt und Ziel des Gesprächs sowie auf beteiligte Personen hingewiesen wird.

Die Einladenden sollten sich auf das Gespräch inhaltlich vorbereiten:

- Was ist Ziel des Gesprächs?
- Was möchte ich den Eltern über den Schüler*in mitteilen?
- Was will ich noch wissen?
- Welche Erwartungen habe ich an die Eltern, an den Schüler*in?

Die äußerliche Gestaltung der Gesprächssituation ist auch bedeutsam:

- ruhige, vertrauliche Atmosphäre
- Störungen durch andere Personen vermeiden
- »Amtsstubensituation« vermeiden (nicht hinterm Schreibtisch und die anderen auf Schülersitzen davor)

Verbale Türöffner benutzen, z.B.: »Ich freue mich und danke Ihnen, dass Sie sich die Zeit genommen haben und zu diesem Gespräch gekommen sind.«

- Das Gespräch nicht mit einer Anklage gegen die Eltern beginnen und auch keinen Vortrag über alle möglichen Defizite und negativen Verhaltensweisen des Schülers halten. Das wertet auch die Eltern ab!
- Nur die wichtigsten Fakten und einige wenige Verhaltensweisen benennen und diese zunächst auch nicht bewerten, z. B.: »Ich mache mir in letzter Zeit Sorgen um , weil er einige Tage ohne Entschuldigung im Unterricht gefehlt hat.«
- Reaktion der Eltern auf diese Informationen abwarten oder erbitten, z.B. »Können Sie sich dies erklären?«
- Zunächst zuhören und keine Bewertungen und Ratschläge abgeben. Auch keine Rechtfertigungen von den Eltern fordern.
- Seien Sie sensibel!
- Gemeinsam über die Situation sprechen, Ursachen suchen und überlegen, wie man dem Schüler helfen kann.
- Darauf hinsteuern, erste konkrete Maßnahmen abzusprechen, die die Eltern und die Schule in der nächsten Zeit durchführen. Diese Maßnahmen in Form einer kurzen Vereinbarung schriftlich festhalten und unterschreiben. Neuen Termin verabreden, um erste Wirkungen zu besprechen und eventuell neue Verabredungen zu treffen.
- Freundliche und optimistische Verabschiedung, verbunden mit dem Dank und der Hoffnung auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit im Interesse des/der Schüler*in.

Umgang mit Widerständen

- Die Eltern und damit auch ihre Selbstbestimmung respektieren.
- Die Position des Gesprächspartners berücksichtigen, nachvollziehen und anerkennen.
- Eine gleichberechtigte und respektvolle Beziehungsebene herstellen.
- Nicht jede Kritik der Eltern als Widerstand interpretieren.
- Mit den Emotionen aufmerksam umgehen.
- Versuchen, nicht selbst emotional auf Widerstände zu reagieren (Gereiztheit, Ungeduld, Unbeherrschtheit vermeiden).
- Keine persönlichen Angriffe starten, die Eltern diffamieren oder Unzulänglichkeiten hervorkehren.
- Positives Sprechen nutzen und Ich-Botschaften verwenden.
- Wertschätzung ausdrücken und Bemühungen der Eltern anerkennen (bereits das Erscheinen zum Gesprächstermin kann man als Bemühen in der Sache anerkennen).
- Nicht versuchen mit wachsendem Nachdruck eigene Vorstellungen durchzuboxen.
- Einwände des Gesprächspartners ernst nehmen und sachlich behandeln.
- Interesse für die Belange des Gegenübers signalisieren und die Unstimmigkeiten ergründen, die zum Widerstand geführt haben.
- Überlegen, was man selbst als Lehrkraft verändern kann.
- Gegebenenfalls die Eltern um Rat bitten, was verändert werden sollte.

- Mit Empathie und ernsthaftem Interesse in Erfahrung bringen, was die Gründe für die gegensätzlichen Auffassungen in der Sache sind und ob sie sich klären lassen.
- Rücksicht darauf nehmen, dass Veränderungen Zeit brauchen. Beharrlichkeit zeigen, den geregelten Schulbesuch im Interesse des Kindes durchzusetzen.

Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Kultus: Umgang mit Schuldistanz – Eine Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer. 2007

4. rechtliche Grundlagen - Schulpflicht

Historische Entwicklung der Schulpflicht

Die Einführung einer allgemeinen Schulpflicht fand durch die Weimarer Reichsverfassung von 1919 statt. Durch das Reichsschulpflichtgesetz wurde die Schulpflicht erstmals reichseinheitlich geregelt. Das Grundgesetz von 1949 stellt das Schulwesen ebenfalls unter die Aufsicht des Staates und die Bundesländer regeln dies in ihren eigenen Schulgesetzen. Baden-Württemberg hat die Schulpflicht im Schulgesetz von 1983 geregelt.

Hieraus erwächst die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, den Schulbesuch ihres Kindes zu ermöglichen. Schülerinnen und Schüler müssen regelmäßig den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule besuchen. Wenn ein/e SchülerIn im Unterricht fehlt, gilt dies als Schulversäumnis und kann rechtliche Folgen haben.

Auszugsweise Wiedergabe von Regelungen zur Schulpflicht:

Schulgesetz

§ 72 Schulpflicht, Pflichten der Schüler

(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben [...].

(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihre aufbauende Schule,
2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule,
3. die Pflicht zum Besuch der Sonderschule.

(3) Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie auf die Einhaltung der Schulordnung [...].

§ 73 Beginn der Schulpflicht

(1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen [...].

(2) Nach Abschluss der Grundschule sind alle Kinder verpflichtet, eine auf ihr aufbauende Schule zu besuchen.

§ 75 Dauer der Schulpflicht

(1) Die Pflicht zum Besuch der Grundschule dauert mindestens vier Jahre [...].

(2) Die Pflicht zum Besuch einer Schule gemäß § 73 Abs. 2 dauert fünf Jahre. Für Kinder, die in dieser Zeit das Ziel der Hauptschule nicht erreicht haben, kann die Schule die Schulpflicht um ein Jahr verlängern [...].

§ 76 Erfüllung der Schulpflicht

(1) Zum Besuch der in § 72 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Schulen sind alle Kinder und Jugendlichen verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unterrichtung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist. Anstelle des Besuchs der Grundschule darf anderweitiger Unterricht nur ausnahmsweise in besonderen Fällen von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden [...].

§ 78 Dauer der Berufsschulpflicht

Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre. Sie endet mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem der Berufsschulpflichtige das 18. Lebensjahr vollendet; auf Antrag können volljährige Berufsschulpflichtige für das zweite Schulhalbjahr beurlaubt werden [...].

§ 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht

(1) Die Erziehungsberechtigten sind diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist. Sie haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt [...].

§ 86 Schulzwang

Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde angeordnet.

Schulbesuchsverordnung

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege des Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein.

§ 2 Verhinderung der Teilnahme (Auszug)

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht) [...].

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 4 Beurlaubung (Auszug)

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen [...].
Im § 4 Abs. 2 und 3 sind die einzelnen Beurlaubungsmöglichkeiten aufgeführt

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums zur Durchsetzung der Schulpflicht (Auszug)

III. Maßnahmen der unteren Verwaltungsbehörden und der Ortschaftspolizeibehörden

1. Die untere Verwaltungsbehörde belehrt im Rahmen des Bußgeldverfahrens die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler selbst, über Inhalt und Bedeutung der Schulpflicht und über die Rechtsfolgen bei Verletzung der Schulpflicht. Dabei ist auch auf die Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung zur Schule nach § 86 Schulgesetz hinzuweisen. Die untere Verwaltungsbehörde unterrichtet die Schule über den Ausgang des Bußgeldverfahrens.

2. Die zwangsweise Zuführung zur Schule im Wege des Schulzwangs nach § 86 Schulgesetz soll von der Ortschaftspolizeibehörde in der Regel erst angeordnet werden, wenn ein Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht durchgeführt worden ist und der Schulpflichtige nach Mitteilung der Schule die Schulpflicht weiterhin nicht oder nicht regelmäßig erfüllt.

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) § 90 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

(2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.

(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;

5. durch den Schulleiter:

a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden

b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule

c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht

d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag, nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten

e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe (d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen

f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule

g) Ausschluss aus der Schule

Im Rahmen von Nachsitzen können auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung und aus dem Fehlverhalten begründete Tätigkeiten angeordnet werden. Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchst. a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

(4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der nach § 82 für den Schüler geeigneten Sonderschule ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt.

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist zulässig, wenn es einem Mitschüler wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen nicht zumutbar ist, mit dem Schüler weiter dieselbe Schule zu besuchen, oder einer Lehrkraft, ihn weiter zu unterrichten; dem Schutz des Opfers gebührt Vorrang vor dem Interesse dieses Schülers am Weiterbesuch einer bestimmten Schule. Im Übrigen ist ein Ausschluss aus der Schule nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

(7) Vor der Entscheidung nachzusitzen, genügt eine Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.

(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung, ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.

(9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

5. Musterschreiben

Musterschreiben an die Eltern wegen Fehlzeiten in der Schule

Das folgende Mahnschreiben macht die Eltern erstmalig auf wiederholte Schulversäumnisse ihres Kindes aufmerksam. Gleichzeitig wird ihnen die Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes verdeutlicht.

Anschrift
Schule

Datum

Fehlzeiten Ihrer Tochter/Ihres Sohnes _____ **Klasse:** _____

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr _____,

leider haben wir bei Ihrer Tochter/Ihrem Sohn folgende Fehlzeiten in der Schule feststellen müssen:

Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber, welche Nachteile daraus entstehen und welche Konsequenzen weitere Fehlzeiten nach sich ziehen würden. Bitte unternehmen Sie geeignete Schritte, damit Ihr Kind in Zukunft regelmäßig die Schule besucht. Die Versäumnisse müssen nachgearbeitet werden.

Bei einer Fortsetzung der Fehlzeit werden wir Sie zum Wohl Ihres Kindes zu einem Gespräch in die Schule bitten.

Uns geht es um die Zukunftschancen Ihres Kindes und das Einhalten von Pflichten und Regeln. Dabei wollen wir erzieherisch vertrauensvoll mit Ihnen zusammenarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Musterschreiben - Einladung zu einem Gespräch wegen Schulvermeidung

Bei fortgesetzten Schulversäumnissen kann das folgende Musterschreiben an die Eltern genutzt werden. Hierin werden die Eltern gemeinsam mit dem/der Schüler*in zu einem klärenden Gespräch eingeladen.

Anschrift
Schule

Datum

Fortgesetzte Fehlzeiten Ihrer Tochter/Ihres Sohnes _____ **Klasse:** _____

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr _____,

Ihre Tochter/Ihr Sohn hat trotz unseres ersten Schreibens weiterhin in der Schule gefehlt.
Fehlzeiten am:

Begründungen liegen uns nicht vor. Um Nachteilen für die Schullaufbahn vorzubeugen, bitten wir Sie zusammen mit Ihrem Kind zu einem Gespräch in die Schule.

Unser Terminvorschlag: _____

Sollten Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können, rufen Sie uns bitte umgehend an und vereinbaren Sie einen anderen Termin. Sie können gerne eine Person Ihres Vertrauens mitbringen.

Bei diesem Gespräch möchten wir mit Ihnen die Ursachen für die Fehlzeiten ergründen, Regeln vereinbaren und nach Hilfsmöglichkeiten suchen sowie die unabdingbaren Folgen bei weiteren Fehlzeiten aufzeigen.

Bitte nehmen Sie den Gesprächstermin unbedingt wahr. Wie Sie sicher wissen, besteht für Ihr Kind Schulpflicht und für Sie die Verantwortung, im Rahmen Ihrer elterlichen Sorge auf einen regelmäßigen Schulbesuch zu achten.

Bei Fortsetzung der Schulvermeidung sind wir gezwungen, eine Ordnungswidrigkeit anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Beispiel für ein Gesprächsprotokoll - zwischen Eltern und Lehrkräften

Bei Elterngesprächen auf Grund von Schulversäumnissen ist es sinnvoll, ein Kurzprotokoll zu schreiben. Am Ende des Gesprächs wird das Protokoll von beiden Gesprächspartnern unterschrieben.

Gesprächsdatum	
Gesprächsdauer	
Gesprächspartner	
Anlass	
Ablauf	
Bemerkungen/Vereinbarungen	

Erziehungsberechtigte

Unterschrift Eltern

Beispiel für eine Bildungsvereinbarung zwischen Eltern/Schüler*in und Lehrkraft

Am Ende von Eltern-/ Schülergesprächen auf Grund von Schulversäumnissen können Vereinbarungen zwischen Eltern/Schüler*in und der Schule stehen, in denen die Beiträge der Eltern/Schüler*in und die Unterstützungsleistung der Schule festgehalten werden. Solche Vereinbarungen sind Resultate einer gemeinsamen Suche nach Lösungsmöglichkeiten im Falle von schuldistanziertem Verhalten und sie beziehen die Eltern und Schüler*in aktiv in den Prozess des Umgangs mit der Schulvermeidung ein.

Schüler*in _____

Datum _____

Folgende Ziele werden vereinbart: _____

Um diese Ziele zu erreichen, werde ich folgendes tun:

(1) Eltern _____

(2) Schüler*in _____

Um diese Ziele zu erreichen, wird die Schule folgendes tun:

Unterschriften

Erziehungsberechtigte

Schüler*in

Lehrkraft

Um zu kontrollieren, ob die Ziele erreicht wurden, findet das nächste Treffen

am _____ statt.

Anschrift der Schule

Schulstempel

Entbindung der Schweigepflicht

Name des Kindes	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Erziehungsberechtigte	
Telefon/ E-Mail	

Ich bin/wir sind damit einverstanden,
dass Herr/Frau _____
Daten, Berichte und Unterlagen über mein/unser Kind zur Verfügung gestellt
bekommt bzw. sich besprechen und austauschen darf.

Die Schweigepflichtenentbindung bezieht sich auf:

Name und Anschrift	
Klinik	
Arzt	
Kindergarten	
Therapeuten	
Jugendamt	
Beratungsstelle	
ASKO	
Schule	

Die Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, die Information vertraulich zu behandeln.

Ort, Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten



Impressum

Herausgeber:
ZSL - Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung
Staatliches Schulamt Konstanz

Redaktion:
Arbeitsstelle Kooperation
ZSL - Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung

in Zusammenarbeit
mit
Schulpsychologische Beratungsstelle Singen
ZSL - Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung

Layout: Thorsten Rees
Fotos: © fotolia.com & pixabay.com

Stand: März 2024